

Ortssatzung für die Berechnung der erforderlichen Stellplätze  
bei Wohngebäuden

Aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
in der geltenden Fassung sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung erläßt die  
Marktgemeinde Pfaffenhofen a. d. Roth folgende örtliche Bauvor-  
schrift als Satzung:

§ 1

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohngebäude wird im  
Gemeindegebiet folgendermaßen festgesetzt:

Einfamilienwohnhaus bzw. Doppelhaushälfte	2 Stellplätze
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	3 Stellplätze
Mehrfamilienwohnhaus	
pro Wohnung bis 35 qm	1 Stellplatz
pro Wohnung bis 60 qm	1,5 Stellplätze
pro Wohnung über 60 qm	2,0 Stellplätze

Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück unterzubringen.  
Die Stellfläche vor Garagen wird nicht als eigenständiger  
Stellplatz anerkannt.

§ 2

Bei Umbauten und Nutzungsänderungen werden die durch die bis-  
herige Nutzung vorhandenen bzw. fiktiv vorhandenen Stellplätze  
von der erforderlichen Zahl der neuen Stellplätze abgezogen.

§ 3

Von der Vorschrift des § 1 können Ausnahmen gem. Art. 72 Abs. 6  
BayBO zugelassen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Roth, den <sup>01.</sup>02.02.1994

Marktgemeinde Pfaffenhofen a. d. Roth

  
Walz  
1. Bürgermeister